



Genehmigung der Sitzverlegung der „Familienstiftung von Scheven“ von 35435 Wettenberg nach 20146 Hamburg

Nach § 85a Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Hessisches Stiftungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 2. Oktober 2025 die Sitzverlegung der „Familienstiftung von Scheven“ von Wettenberg nach Hamburg mit Zustimmung der Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz genehmigt.

Gießen, den 15.10.2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00273